**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 21 (1923)

**Heft:** 12

Artikel: Bundesbeschluss betreffend den allgemeinen Plan über die

Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz = Arrête du

Conseil fédéral concernant le plan général d'exécution des

mensurations cadastrales en Suisse

Autor: Baeschlin, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-188074

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS
REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, Case postale Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □ BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern (erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats)

und 12 Inseraten-Bulletins (erscheinend am vierten Dienstag jeden Monats)

# No. 12

des XXI. Jahrganges der "Schweiz. Geometerzeitung".

11. Dezember 1923

Jahresabonnement Fr. 12.— (unentgeltlich für Mitglieder)

Inserate:

50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

# Bundesratsbeschluß

# betreffend

den allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz.

(Vom 13. November 1923.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 38, Schlußtitel des schweizerischen Zivilgesetzbuches, vom 10. Dezember 1907,

## beschließt:

- Art. 1. Der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufgestellte allgemeine Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen wird genehmigt.
- Art. 2. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, den Kantonen davon Kenntnis zu geben.
- Art. 3. Zur Deckung der Kosten für die in den Jahren 1924—1929 auszuführenden Grundbuchvermessungen wird in Aussicht genommen, in den Voranschlägen der nächsten sechs Jahre die Einlage in den Grundbuchvermessungsfonds wie folgt zu bemessen:

Für das Jahr

1924: Fr. 1,200,000. — 1917: Fr. 1,600,000. —

1925: ,, 1,200,000. — 1928: ,, 1,800,000. —

1926: ,, 1,600,000. — 1929: ,, 2,000,000. —

Bern, den 13. November 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

SCHEURER.

Der Bundeskanzler: Steiger.

# Arrêté du Conseil fédéral

#### concernant

le plan général d'exécution des mensurations cadastrales en Suisse (Du 13 novembre 1923.)

Le Conseil fédéral suisse,

vu l'article 38 titre final du code civil suisse, du 10 décembre 1907,

#### arrête:

Article premier. Le plan général d'exécution des mensurations cadastrales élaboré par le département fédéral de justice et police est approuvé.

- Art. 2. Le département fédéral de justice et police est autorisé à donner connaissance de ce plan aux cantons.
- Art. 3. Pour couvrir les frais des mensurations qui seront exécutées de 1924 à 1929, il est prévu de budgéter annuellement les sommes suivantes en faveur du fonds des mensurations cadastrales:

en 1924 fr. 1,200,000. — en 1927 fr. 1,600,000. —

en 1925 fr. 1,200,000. — en 1928 fr. 1,800,000. —

en 1926 fr. 1,600,000. — en 1929 fr. 2,000,000. —

Berne, le 13 novembre 1923.

Au nom du Conseil fédéral suisse, Le président de la Confédération: SCHEURER.

Le chancelier de la Confédération: Steiger. Der vorliegend wiedergegebene Bundesratsbeschluß stützt sich auf einen 23-seitigen Bericht des eidgenössischen Justizund Polizeidepartements an den Bundesrat betreffend den allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz, vom 11. September 1923, auf den wir im folgenden seiner hohen Bedeutung wegen näher eintreten wollen.

Unter A. Begriff und Zweck der Grundbuchvermessung wird zunächst der Begriff der Grundbuchvermessung näher umschrieben. Bei der Darlegung des Zweckes dieser Vermessung wird darauf hingewiesen, daß sie in erster Linie den Bedürfnissen des Grundbuches dienen solle, daß aber darauf geachtet werde, daß sie ohne besonderen erheblichen Kostenaufwand in einer Art und Weise durchgeführt werde, daß sie nicht nur dem Grundbuch allein, sondern zugleich allen andern in Betracht fallenden Zwecken dienen könne. So soll die Vermessung dienen als Grundlage: 1. Für die Erneuerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke. 2. Für die Vermessungen zu Bauzwecken. 3. Für die Land- und Forstwirtschaft. 4. Für das Steuerkataster. 5. Für die Arealstatistik und 6. für die Erstellung von Verkehrs- und Touristenkarten etc.

Unter B. Gesetzliche Grundlagen und eidgenössische Erlasse über das Vermessungswesen sind die verschiedenen Gesetze und Verordnungen in der vorliegenden Materie zusammengestellt.

Unter C. Organisation der Grundbuchvermessung werden zunächst die Aufgaben des Bundes und der Kantone dargelegt. In zweiter Linie beschäftigt sich dieses Kapitel mit den Grundbuchgeometern.

Unter D. Der allgemeine Plan der schweizerischen Grundbuchvermessung wird der Zweck eines solchen Planes entwickelt. Die Arbeiten dafür begannen im Jahre 1912 und führten Ende 1917 zu der Aufstellung des definitiven Planes. Wegen der Geldentwertung mußten neue Berechnungen vorgenommen werden und es wurden Verschiebungen des Beginnes für eine Reihe von Kantonen nötig. Im Jahre 1920 wurde daher durch die technischen Organe des Grundbuchamtes eine Umarbeitung des Vermessungsprogrammes vorgenommen, die dann zu der heutigen Vorlage führten. "Der allgemeine Plan der schweizerischen Grundbuchvermessung gliedert sich in 25 Vermessungsprogramme für die einzelnen Kantone, die alle nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt worden sind, unter sich in engstem Zusammenhange stehen und damit ein einheitliches Ganzes bilden."

Für die Ausarbeitung galten folgende vier Hauptgesichtspunkte:

- I. Auf 1. Januar 1923 Feststellung der Gebiete:
  - a) über die solche Grundbuchvermessungen bestehen, die vom Bunde anerkannt worden sind;
  - b) deren Vermessungswerke ergänzt werden;
  - c) die in Vermessung begriffen sind;
  - d) die überhaupt nicht vermessen werden;
  - e) die noch der Grundbuchvermessung unterliegen;
  - f) über welche die Triangulation IV. Ordnung ausgeführt, in Ausführung begriffen oder noch zu erstellen ist.
- II. Festlegung der Art und Weise der Vermessung, wobei die Instruktions- und Maßstabgebiete durch Einzeichnung auf den topographischen Karten 1:25 000 und 1:50 000 ausgeschieden wurden.
- III. Berechnung der mutmaßlichen Kosten für Neuvermessung und Ergänzung und für die Nachführungsarbeiten.
- IV. Berechnung der Zeitdauer für die Durchführung der Grundbuchvermessungen für die einzelnen Kantone und für den Bund.

Eine Tabelle: Stand der Parzellarvermessung am 1. Januar 1923 gibt die Ausscheidung der einzelnen Gebiete und die Zeitdauer der Vermessung vom Jahre 1920 an gerechnet. Darnach sollte Ende des Jahres 1976 die gesamte schweizerische Grundbuchvermessung abgeschlossen sein.

Die Zahlen für die ganze Schweiz sind folgende:		
Gesamtflächeninhalt 41 296 km²	100 %	)
Als Grundbuchvermessung anerkannt 5 283 km <sup>2</sup>	12,8 %	)
In Ergänzung und in Vermessung be-		
griffen 1 970 km²	4,7 %	)
Nicht zu vermessendes Gebiet 6 427 km <sup>2</sup>	15,6 %	)
Noch zu vermessendes Gebiet 27 616 km²	66,9 %	)
Nach Instruktion I 18 km <sup>2</sup>	0,06 %	)

Nach Instruktion II . . . . . 9 111 km<sup>2</sup> 33,0 % Nach Instruktion III . . . . 18 487 km<sup>2</sup> 66,9 % Zeitdauer der Vermessung in Jahren 57 Jahre (von 1920 an gerechnet).

Zu den einzelnen Gebieten werden die nötigen Erklärungen und Begründungen gegeben.

Bezüglich der Triangulation IV. Ordnung wird ausgeführt, daß die Triangulation I.—III. Ordnung im Jahre 1924 für das ganze Land zum Abschluß gelangt.

Die gesamte in IV. Ordnung triangulierte Fläche beträgt 12 449 km² oder 35,7 % des Triangulationsgebietes.

In 15 Kantonen ist die Triangulation IV. Ordnung über Teilgebiete von zusammen 4232 km² oder 12,1 % in Ausführung begriffen.

Für die Neutriangulierung IV. Ordnung fallen noch 18 188 km² oder 52,2 % mit zirka 37 400 Neupunkten in Betracht.

Unter II legt der Bericht die Grundsätze für die Einreihung der Vermessungsgebiete in die drei Instruktionen einläßlich dar. Bei dieser Gelegenheit wird auf die Photogrammetrie hingewiesen, die für die Aufnahmen in der Instruktionszone III, soweit es sich um Alpen und Weiden handelt, vorgesehen ist. Es werden sowohl terrestrische, wie auch die Luftphotogrammetrie ins Auge gefaßt. Ferner werden die photogrammetrischen Probevermessungen im Kanton St. Gallen erwähnt. Mit einer Zusammenstellung über die Maßstabgebiete schließt dieser Abschnitt.

Unter III. wird über die Kosten referiert. Es betragen die mutmaßlichen Kosten: Total Bund 1. Für die Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessungen, welche in Ergänzung und Ausführung begriffen sind. 12,6 Mill. 8,0 Mill. 2. Für die noch auszuführenden Vermessungen a) Für die Triangulationen IV. Ordnung . . . . . . 6,0 4,0 Für die Parzellarvermessb)113,7 82,9 ungen . . . . . 132,3 Mill. 94,9 Mill. Total

Bezüglich der Kosten der Nachführung kommt der Bericht zu dem Schlusse, daß heute die Kosten der Nachführung pro Jahr zirka 668,000. — Fr. betragen, woran der Bund einen Beitrag von Fr. 133,600. — leistet.

Mit dem Fortschreiten der Vermessungen vermehren sich diese Kosten alljährlich und sie werden von dem Zeitpunkte an, wo die ganze Schweiz vermessen sein wird, jährlich zirka 2,05 Millionen betragen, was einem Bundesbeitrag von Franken 410,000. — beanspruchen wird.

Die Kosten, welche für die subventionsberechtigten Nachführungsarbeiten vom 1. Januar 1923 bis Ende des Jahres 1976 aufzuwenden sind, dürften im gesamten 75,5 Millionen Franken, die Bundesbeiträge hieran 15,1 Millionen Franken ausmachen.

Unter IV. wird auf die Festsetzung der Zeitdauer der Grundbuchvermessungen für die einzelnen Kantone und für den Bund eingetreten und darauf hingewiesen, daß die Finanzen von Bund und Kantonen hiebei eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. "Das Finanzprogramm des Bundes enthält die Angaben für die Bundesbeiträge, die für jeden Kanton jährlich für Grundbuchvermessungen in Aussicht genommen sind."

Der hochinteressante Bericht schließt mit den Worten: "Das allgemeine Vermessungsprogramm bürgt für eine sichere und geregelte Durchführung der Grundbuchvermessungen im ganzen Schweizerland."

Mit diesen Darlegungen über den Bericht des Eidg. Justizund Polizeidepartements wollten wir auf die große Bedeutung des vom Bundesrat genehmigten allgemeinen Vermessungsprogrammes für die schweizerische Allgemeinheit und die bei der Grundbuchvermessung Beteiligten hinweisen. Die letzteren sollten dieses von hohem Verantwortlichkeitsgefühl getragene Dokument unbedingt in seinem Wortlaut auf das sorgfältigste studieren; wir möchten daher dem Eidg. Justiz-Departement nahe legen, jedem Grundbuchgeometer, der an der Grundbuchvermessung mitarbeitet, ein Exemplar des Berichtes von Amtes wegen zuzustellen. Das Departement darf versichert sein, aufmerksame Leser zu finden.

Mit diesem Vermessungsplan sind die organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung der Eidg. Grundbuchvermessung zu einem gewissen Abschluß gelangt. Bei dieser Gelegenheit geziemt es sich für eine Zeitschrift, die sich mit dem schweiz. Vermessungswesen beschäftigt, ihrer großen Befriedigung Ausdruck zu verleihen, über den gesunden, zielbewußten Geist, der bei den eidg. Behörden bei der Behandlung der Fragen der Grundbuchvermessung von Anfang an geherrscht hat, und der sich nun auch wieder bei der vorliegenden Frage zeigt.

Wir haben allen Grund, den Behörden für die gründliche große Arbeit, die sie auf diesen Vermessungsplan verwandt haben, aufrichtig dankbar zu sein. In erster Linie gebührt dieser Dank dem Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizei-Departements, Herrn Bundesrat Häberlin, der sich mit seiner ihm eigenen Schaffensfreudigkeit und Energie der weitschichtigen Materie in vorbildlicher Weise angenommen und sich für sie eingesetzt hat. Aber auch seine eifrigen Mitarbeiter, die Herren Professor Dr. Th. Guhl, Dr. Haab und Vermessungsinspektor Baltensperger verdienen es, daß wir ihrer Verdienste bei diesem Anlaß dankbar gedenken.

Dem hohen Bundesrat, der dieses Vermessungsprogramm zu dem seinen gemacht und damit der Grundbuchvermessung sein hohes, verständnisvolles Interesse neuerdings bekundet hat, müssen das ganze Land und allen voran die Beteiligten freudig danken. An den Grundbuchgeometern liegt es nun, alles aufzubieten, um die Grundbuchvermessung, die durch die behördlichen Maßnahmen in so weitsichtiger Weise eingerichtet worden ist, zu einem guten Ende zu führen, im Sinne des von hohem Verantwortlichkeitsgefühl getragenen Berichtes.

F. Bæschlin.

# Protokoll der Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen des Schweizerischen Geometervereins

Samstag, den 10. November, 14½ Uhr, im Hotel "Ochsen" (Schlangenmühle) Winterthur.

Präsident S. Bertschmann eröffnet die Versammlung in Anwesenheit von 28 Mitgliedern und begrüßt die Herren Prof. F. Bæschlin und Diserens, Herrn alt Stadtgeometer D. Fehr